



Alt- und Totholzkonzept (AuT-Konzept)

Naturschutzrechtlicher Rahmen

**Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Abteilung Waldwirtschaft und Naturschutz**

**Mustervortrag für die Multiplikatoren
2009**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM



Übersicht

- Naturschutzrecht und Waldbewirtschaftung - Konfliktpotenzial
- Ziele des AuT-Konzeptes
- Zu beachtende naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen
 - Artenschutzrechtliche Verbote (§ 42 Abs. 1 BNatSchG)
 - Natura 2000
 - Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Rechtliche Anforderungen an das AuT-Konzept



Naturschutzrecht und Waldbewirtschaftung - Konfliktpotenzial

1. Anhang IV-Arten der FFH-RL und europäische Vogelarten inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht geschädigt werden (§ 42 Abs. 1 BNatSchG)
2. Anhang II-Arten der FFH-RL und meldepflichtige Vogelarten in den jeweiligen Natura-2000-Gebieten dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 37 NatSchG)
3. Haftung nach USchadG möglich bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand einer Anhang II, IV- oder Vogel-Art



Ziele eines Schutzkonzepts für an Alt- und Totholz gebundene Arten

- Oberziel: Günstiger Erhaltungszustand der Arten zu bewahren oder wiederherzustellen
- In und außerhalb von Natura-2000-Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anhang-IV- und europ. Vogelarten: Verletzung von naturschutzrechtlichen Vorschriften durch Bewirtschaftung vermeiden
- In Natura-2000-Gebieten: Günstiger Erhaltungszustand der Arten im Gebiet bewahren oder wiederherstellen, insbesondere für Totholzkäfer, Vögel und Fledermäuse



Tötungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
- Kein Populationsbezug, sondern Individualbetrachtung



Störungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit ... erheblich zu stören;
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
- Keine auf das Individuum bezogene Legaldefinition, maßgeblich ist der Erhaltungszustand der lokalen Population
- Folgerung: Werden die maßgeblichen Habitate (Alt- und Totholz, Habitatbäume) dauerhaft gesichert, erfüllen Störungen durch die Waldbewirtschaftung i.d.R. nicht den Verbotstatbestand (Ausnahmen möglich z.B. bei lärmempfindlichen Arten wie Schwarzstorch!)



Zerstörung von Lebensstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
- Kein Populationsbezug, sondern Individualbetrachtung
- Folgerung: Die bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollten Bestandteile der Konzeption werden



Hinweise zur Waldbewirtschaftung im EU-Leitfaden zu Art. 12 ff FFH-RL

- Forstwirtschaft leistet positiven Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Artenhabitaten, die strengen Schutzvorschriften (Art. 12 FFH-RL) sind dennoch einzuhalten
- Die **zufällige** Störung oder Tötung von Individuen oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten der Arten wird akzeptiert, wenn die Erhaltung der Populationen durch **präventive Maßnahmen** sicher gestellt wird (laufende Tätigkeiten sollten so gesteuert werden, dass Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden)
- Beispiel der KOM zum Alpenbock: Die Erhaltung eines Netzes von für den Käfer nützlichen Bauminsele ist Voraussetzung und anerkanntes Instrument, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern
- Folgerung: Die Kommission „empfiehlt“, den günstigen Erhaltungszustand durch vorsorgende Maßnahmen (Schutzkonzepte) zu sichern



Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 ff FFH-RL

„Das strenge Schutzsystem des Art. 12 FFH-RL setzt den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus“ (EuGH, Urt. v. 11.01.2007, Az.: C-183/05, Rz. 30)

Folgerung:

Diese Verpflichtung hat den Sinn, es möglichst nicht erst zu Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote kommen zu lassen



Legalausnahme (§ 42 Abs. 4 BNatSchG)

- Sofern die gute fachliche Praxis eingehalten wird, verstößt die Waldbewirtschaftung nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Bei Anhang IV-Arten und europ. Vogelarten gilt dies jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert
- Bei Anhaltspunkten für Verschlechterungen sind für Anhang IV-Arten und europ. Vogelarten weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen (gezielte Aufklärung, Gebietsschutz, Artenschutzprogramme bis zur Anordnung)
- Folgerung: Rechtssicherheit und die Vermeidung von Anordnungen können am besten durch ein vorsorgendes Konzept erreicht werden



§ 38 Abs. 2 BNatSchG n.F. (ab 01.03.2010)

„Soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben [...] erforderlich ist, ergreifen die für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] wirksame und aufeinander abgestimmte **vorbeugende Schutzmaßnahmen** [...]. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die streng geschützten Arten haben.“



Artenschutz in FFH- und Vogelschutzgebieten

Für FFH- und Vogelschutzgebiete gilt über die Verbote des § 42 BNatSchG hinaus (auch für die Bewirtschaftung):

- Verschlechterungsverbot von Anhang II-Arten und von europäischen Vogelarten, § 37 NatSchG
- Kriterium: Erhebliche Beeinträchtigung der für den Erhaltungszustand maßgeblichen Bestandteile (§ 37 NatSchG)
- Folgerung: I.d.R. kein Verstoß gegen Verschlechterungsverbot, wenn in einem Alt-, Totholz- und Habitatbaumkonzept die maßgeblichen Artenhabitate des Schutzgebiets berücksichtigt sind und dauerhaft erhalten bleiben



Waldbewirtschaftung und Haftung nach dem Umweltschadengesetz

Vermeidung einer Haftung nach USchadG durch ein Altholz-, Habitatbaum- und Totholzkonzept →

- Ausreichend dichtes Netz von Habitaten, das den günstigen Erhaltungszustand der an Alt- und Totholz gebundenen Arten sichert
- Aufnahme der bekannten Habitate in die Konzeption (auch zum Ausschluss des Verschuldens)



Rechtliche Anforderungen für das AuT-Konzept aus Sicht des Naturschutzes (I)

- (Weitgehende) Berücksichtigung der bekannten Artvorkommen und Lebensstätten bei der Auswahl von Schutzflächen
- Erkennbare Großhöhlen- und Großhorstbäume sowie Bäume mit bekannten Fortpflanzungsstätten von FFH-Anhang IV-Arten mit geringem Aktionsradius werden forstlich nicht genutzt (auch außerhalb von Habitatbaumgruppen!)
- Ausreichend dichtes Netz der Schutzflächen, um den Gen-Austausch unter den Populationen zu ermöglichen



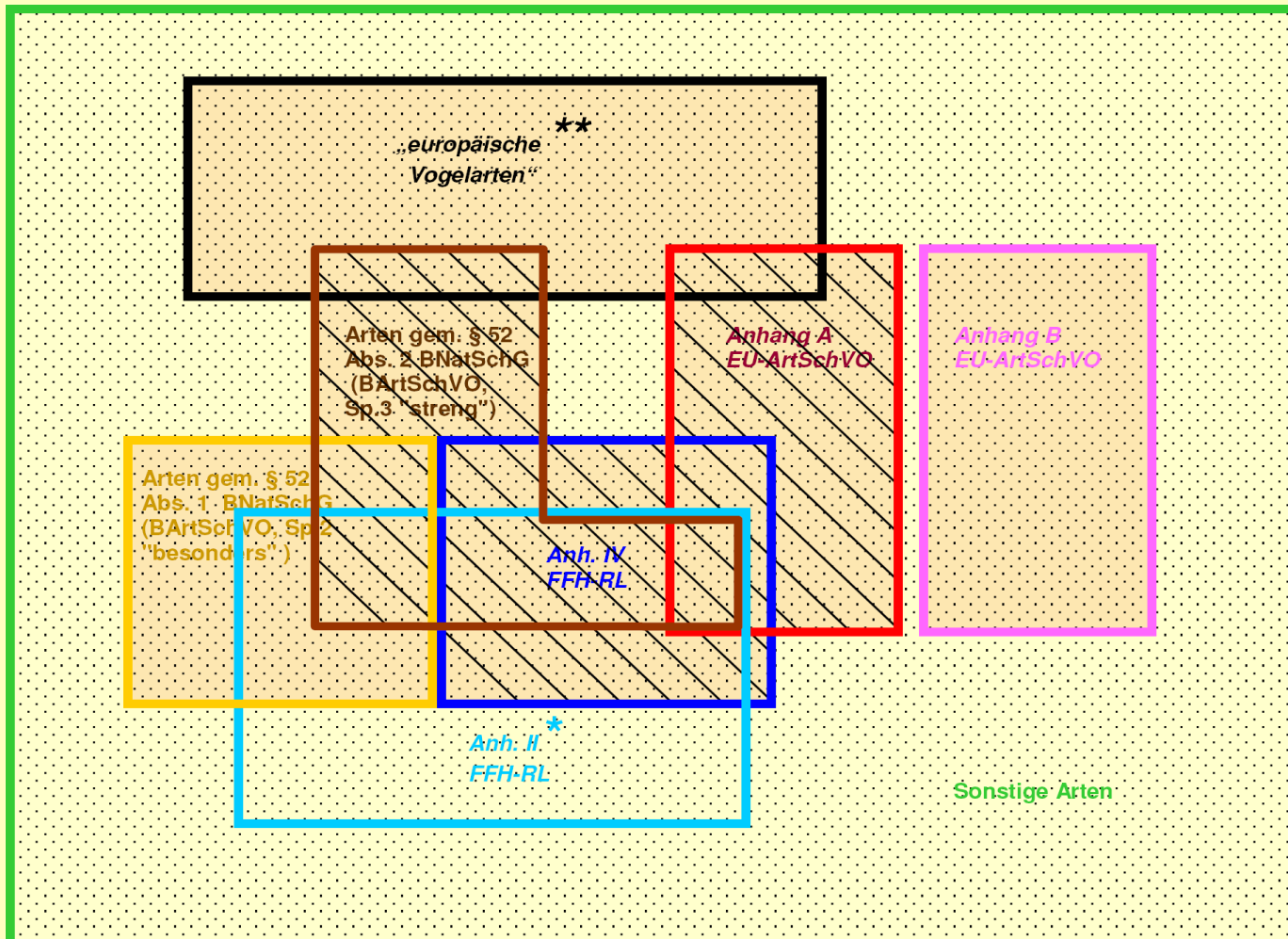
Rechtliche Anforderungen für das AuT-Konzept aus Sicht des Naturschutzes (II)

- Berücksichtigung **zusätzlicher** Anforderungen bei bestimmten an Alt- und Totholz gebundenen Arten (wie besondere Lärmempfindlichkeit, z.B. Schwarzstorch, oder besonders hoher Bedarf an Alt- und Totholz, z.B. Weißrückenspecht)
- Spezifische Maßnahmen für nicht unter das Konzept fallende Arten (z. B. Lichtwaldarten, in Feuchtgebieten vorkommende Arten) **zusätzlich** erforderlich
- Bei Artenvorkommen in Natura 2000-Gebieten mit **ungünstigem** Erhaltungszustand: Ggf. **zusätzliche** (Wiederherstellungs-) Maßnahmen erforderlich



Vielen Dank für Ihr Interesse!

1. Artenschutzrechtlicher Hintergrund



Vielfalt der Schutzkategorien

allg. Artenschutz gem. § 41 BNatSchG bzw. § 43 NatSchG

besonders geschützte Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

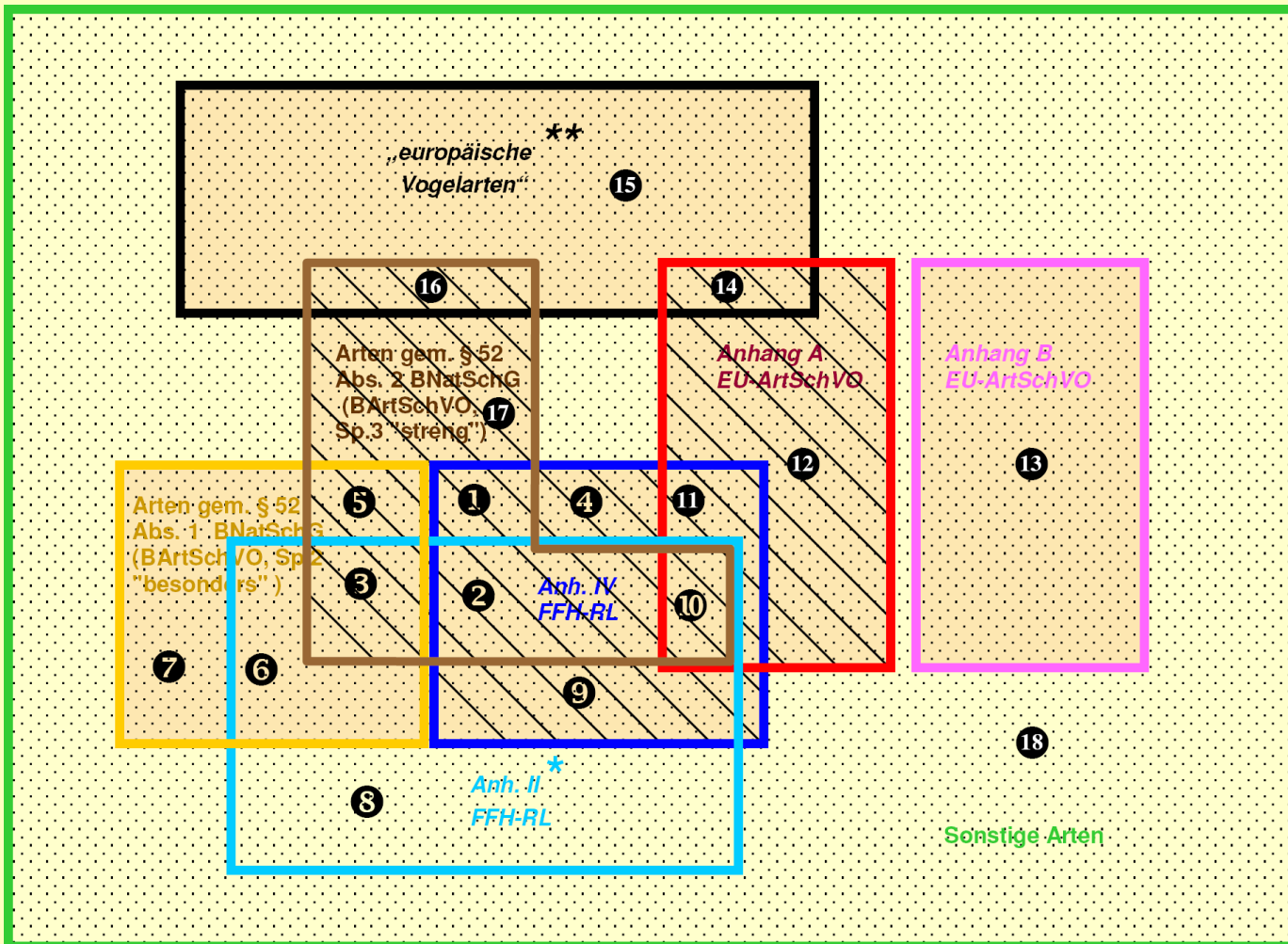
streng geschützte Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

** Schutzgebietsausweisung für einen Teil der Vogelarten

* Schutzgebietsausweisung für diese Arten

kursiv europarechtlicher Artenschutz

1. Artenschutzrechtlicher Hintergrund



- 1) Laubfrosch, Moorfrosch
- 2) Fledermäuse, Gelbbauchunke, Eichenbock
- 3) Helm-Azurjungfer
- 4) Hamster, Mauereidechse
- 5) Heilziest-Dickkopffalter, Edelkrebs
- 6) Hirschkäfer, Neunaugen
- 7) Ringelnatter, Erdkröte
- 8) Spanische Flagge, Windelschnecke, Grünes Besenmoos
- 9) Biber
- 10) Frauenschuh, Wolf
- 11) Apollofalter
- 12) Schwalbenschwanz
- 13) Schneeglöckchen, Ochsenfrosch
- 14) Mäusebussard, Waldohreule
- 15) Amsel, Haussperling
- 16) Kiebitz, Schwarzspecht
- 17) Pfaffenhütchen-Wellrandspanner
- 18) Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß

allg. Artenschutz
 besonders geschützte Arten
 streng geschützte Arten

© Schaal, 2008